

## Leistungsbeurteilung NEU ab dem Schuljahr 2020/21

Bei der Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler wird nun ab der 6. Schulstufe zwischen **zwei Leistungsniveaus**, mit den Bezeichnungen „**Standard**“ und „**Standard AHS**“, unterschieden.

Die Beurteilung nach dem Leistungsniveau „**Standard AHS**“ entspricht jenem der **AHS-Unterstufe**. In **beiden Leistungsniveaus sind Noten von 1-5 möglich**. Im Zeugnis wird ausgewiesen, nach welchem der beiden Leistungsniveaus eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler beurteilt wurde. **Eine Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau ist jederzeit möglich**.

Die **erstmalige Zuordnung** der Schülerinnen und Schüler zu einem Leistungsniveau erfolgt zu **Beginn des Schuljahres** nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen und wird von einer Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer vorgenommen, die den entsprechenden Pflichtgegenstand unterrichten.

**Während des Unterrichtsjahres ist die Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau jederzeit möglich.**

Voraussetzung dafür ist, dass sich Änderungen der Leistungen eines Schülers bzw. einer Schülerin im betreffenden differenzierten Pflichtgegenstand stabil abbilden. Die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“ hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler den erhöhten Anforderungen entsprechen wird. Die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“ ist erst zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auch nach der nachweislichen Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen im Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre. Über die Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres entscheidet die unterrichtende Lehrperson oder, sofern damit ein Wechsel zu einer anderen Schüler/innengruppe einhergeht, die Schulleitung auf (formlosen) Antrag der unterrichtenden Lehrperson. Über eine Änderung der Zuordnung für das nächste Schuljahr entscheidet die Klassenkonferenz.